

## 1.6

# Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

Das UGB enthält spezielle stellvertretungsrechtliche Regelungen, die bestimmte unternehmensrechtliche Typen der Vertretungsmacht kreieren. Diese sollen den Anforderungen des professionellen Geschäftsverkehrs Rechnung tragen und insb den Schutz des Geschäftsverkehrs hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsmacht gewährleisten. Im Folgenden werden die Prokura, die verschiedenen Formen der Handlungsvollmacht und die Ladenvollmacht behandelt. Vorauszusetzen ist die Kenntnis des Stellvertretungsrechts des ABGB, auf dem die unternehmensrechtlichen Bestimmungen aufbauen.

## Kapitel 1: Prokura

### Lernen

#### Begriff

Die Prokura ist eine unternehmerische Vollmacht mit folgenden Merkmalen:

- Sie ist im **Firmenbuch** einzutragen und steht daher nur dem 1. Buch des UGB unterliegenden, im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern offen.
- Sie ist jederzeit **widerruflich**.
- Sie ist in ihrem **Umfang gesetzlich festgelegt** und inhaltlich **unbeschränkbar** (**Formalvollmacht**; zur Filialprokura s S 119f).
- Sie ist **unübertragbar**.

#### Verkehrsschutz

Die Prokura dient dem **Verkehrsschutz**, da sie einen gesetzlich festgelegten Umfang hat (§§ 49f UGB). Bei der Vielzahl der Geschäfte im unternehmerischen Geschäftsverkehr würden sich Zweifel über den Umfang einer bestimmten Vollmacht negativ bei Vertragsabschlüssen auswirken. Deshalb soll Klarheit herrschen, ob ein Geschäft von der Vollmacht umfasst ist oder nicht. Auch die Eintragung in das Firmenbuch steigert die **Publizität** und sorgt für Sicherheit (§ 15 UGB).

#### Erteilung

##### persönlich

Prokura kann nur von einem **im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer** (der dem ersten Buch des UGB unterliegt) erteilt werden. Prokura ist vom Unternehmer **persönlich**.

## 1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

**lich** (oder durch den gesetzlichen Vertreter) zu erteilen (§ 48 Abs 1 UGB), bei rechtsfähigen Gesellschaften durch die **organischaftlichen Vertreter**. Die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Gesetze enthalten zw Bestimmungen zur Vertretungsmacht bei Prokuraerteilung sowie zur Frage, wie im Innenverhältnis über die Erteilung einer Prokura entschieden wird.

Mabel, Bertram und Franco sind Gesellschafter der MBF Pure Luxury Cars GmbH. Mabel und Bertram sind zugleich deren einzelgeschäftsführungsbefugte Geschäftsführer. Die Geschäftsführer wollen Marco zum Prokuren bestellen. Die Bestellung müssen sie gem § 28 Abs 2 GmbHG gemeinsam vornehmen (sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes anordnet). Um zu klären, ob überhaupt Prokura zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf, müsste ein Gesellschafterbeschluss gefasst werden (§ 35 Abs 1 Z 4 GmbHG).

Möchte der Vorstand einer AG einen Prokuren bestellen, muss er zunächst den Aufsichtsrat um Zustimmung ersuchen (§ 95 Abs 5 Z 11 AktG).

keine  
Bevollmächtigung

Gewillkürte Stellvertretung bei der Erteilung von Prokura ist nicht zulässig (der Einsatz von Boten hingegen schon); eine Prokuraerteilung durch den Bevollmächtigten ist somit unwirksam. Weiters scheidet auch eine Übertragung der Prokura durch den Prokuren selbst aus (s explizit § 52 Abs 2 UGB).

Der Kunsthändler Arthur, der gerade im Ausland weilt, erklärt schriftlich gegenüber seinem Mitarbeiter Vinzenz, dass Paul Prokurst sein solle. Vinzenz teilt Paul daraufhin persönlich dessen Bestellung zum Prokuren mit. Die Willenserklärung des Arthur ist selbst auf die Erteilung der Prokura gerichtet; Vinzenz soll diese Erklärung bloß an Paul übermitteln – einen eigenen Entscheidungsspielraum hat Vinzenz nicht (er ist bloß Bote).

ausdrücklich

Das Gesetz verlangt, dass Prokura **ausdrücklich** erteilt wird (§ 48 Abs 1 UGB), mAW: Die verbale Erklärung muss explizit erkennen lassen, dass durch sie Prokura erteilt wird. Bloß schlüssiges Verhalten hat nicht die Wirkung einer Prokuraerteilung, weshalb auch eine Prokura durch Dulden (Duldungsvollmacht) ausscheidet.

Hans erklärt gegenüber Franz, dass Franz „Vollmacht im Sinne des § 48 UGB“ haben soll. Dabei handelt es sich um eine ausreichend präzise Erklärung.

Der GmbH-Geschäftsführer Sloppy schreitet nicht dagegen ein, dass der Mitarbeiter Flink wiederholt Verträge „als Prokurst“ abschließt. Prokurst wird Flink durch die Duldung seines Handelns nicht. Es kann jedoch eine sonstige Duldungsvollmacht vorliegen.

Die **Erklärung** ist **empfangsbedürftig**, aber nach überwiegender Meinung nicht annahmebedürftig (str). Zw wird unter Hinweis auf § 161 StGB eine Annahmebedürftigkeit der Prokuraerteilung bejaht. Bejaht man die Annahmebedürftigkeit nicht, kann nicht nur der zu bestellende Prokurst Erklärungsempfänger sein, sondern alternativ ein Dritter oder die Öffentlichkeit (sog Außenvollmacht).

Variante: Arthur wird im Urlaub vom Kunstsammler Kurt angerufen, da dieser ein Kunstwerk erwerben möchte. Arthur erklärt Kurt, er möge sich an Paul wenden, dem er hiermit Prokura erteile.

natürliche Person

Prokuren können nach hM ausschließlich **natürliche Personen** sein, weil der bei Erteilung an eine juristische Person mögliche Wechsel der für die juristische Person tätig werdenden Person(en) der Vertrauensbeziehung zwischen Unternehmer und Prokurst

ten nicht gerecht wird (aA *U. Torggler*). Die natürliche Person muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein.

Zwischen dem Prokurierten und dem Unternehmer darf **keine Personenidentität** bestehen. Eine zur organschaftlichen Vertretung berufene Person steht dem Unternehmer insofern gleich, doch wird dies tw auf einzelvertretungsbefugte Organwälter eingeschränkt.

Der einzelvertretungsbefugte GmbH-Geschäftsführer Bertram kann nicht zugleich zum Prokurierten der GmbH bestellt werden. Seine organschaftliche Vertretungsmacht (§ Bd II S 57ff) ist ohnedies weiter als die Vertretungsmacht des Prokurierten.

#### Gesamtprokura

Die Prokura kann zwei oder mehreren Personen gemeinsam eingeräumt werden (**Ge-samtprokura**; § 48 Abs 2 UGB). Die wirksame Stellvertretung setzt in einem solchen Fall die Erklärungen aller von der jeweiligen Gesamtprokura erfassten Prokurierten voraus; die Erklärungen müssen jedoch nicht gleichzeitig abgegeben werden (auch eine interne Bevollmächtigung zum Abschluss bestimmter Geschäfte ist möglich, nicht aber grds pauschal zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften). Von der Gesamtprokura unberührt bleibt der Umfang der Prokura. Zur Entgegennahme von Erklärungen ist auch ein Gesamtprokurst allein befugt.

Zulässig sind zB auch Gestaltungen der Gesamtprokura, bei welchen ein Prokurst mit einem organschaftlichen Vertreter – in Form einer **gemischten Gesamtprokura** – zusammenwirkt, letzterer aber durch den Prokurierten nicht in seiner organschaftlichen Vertretung eingeschränkt ist. Ist der organschaftliche Vertreter als solcher einzelvertretungsbefugt, spricht man von einer „halbseitigen Gesamtprokura“. Die Frage, ob der Prokurst an die Mitwirkung des Geschäftsherrn gebunden werden kann (sog „Prinzipalprokura“), wird in der jüngeren österr Lehre bejaht.

#### keine Prokura: gemischte Gesamtvertretung

Davon ist der Fall zu unterscheiden, in welchem ein Prokurst mit einem organschaftlichen Vertreter gemeinsam organschaftlich vertritt (sog **gemischte Gesamtvertretung**; s dazu § 125 Abs 3 UGB, § 18 Abs 3 GmbHG, § 71 Abs 3 AktG, § 17 Abs 3 GenG), was aber keine Spielart der Prokura ist, weil der Umfang dieser Vertretungsmacht über die Prokura hinausgeht (den Prokurierten nennt man diesfalls „Organprokurst“).

#### Firmenbucheintragung

Die Prokura ist eine im Firmenbuch eintragungspflichtige Tatsache; daher ist der Unternehmer verpflichtet, für eine Anmeldung zu sorgen (§ 53 Abs 1 UGB). Die Eintragung wirkt jedoch nur **deklarativ**. Im Falle einer Gesamtprokura ist ein entsprechender Hinweis bei der Anmeldung zu machen, weil die Art der Vertretungsmacht im Firmenbuch eingetragen wird (s S 45). Ob auch Prokurierten die Anmeldung vornehmen können, ist umstritten.

Der Prokurst Paul ist auch dann bereits Prokurst, wenn seine Vertretungsmacht erst nach der Rückkehr des Unternehmers Arthur aus dem Ausland angemeldet und im Firmenbuch eingetragen wird.

## Umfang

Der Prokurst, kann die Geschäfte des § 49 Abs 1 UGB im Namen des Vertretenen schließen. Dabei handelt es sich um „**alle Arten von gerichtlichen und außegerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt**“.

## 1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

### gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte irgendeines Unternehmens

Der Umfang der Prokura ist daher sehr weit: Sie wird nicht auf Geschäfte beschränkt, die zum gewöhnlichen Betrieb des konkreten Unternehmens gehören. Es genügt, wenn der **Betrieb irgendeines Unternehmens** ein solches Geschäft mit sich bringt bzw. bringen kann, mag es auch außergewöhnlich sein.

Der Prokurist Paul erfährt durch einen Bekannten von einer lukrativen Geschäftsmöglichkeit. Er schließt daher im Namen des Kunsthändlers Arthur einen Vertrag über den Erwerb von Kaviar ab, den er gewinnbringend weiterverkaufen möchte. Das Geschäft ist von der Prokura gedeckt.

Auch eine Schenkung kann in einem Unternehmen vorkommen und ist daher nicht grds dem Prokuristen verwehrt.

### Prokurazusatz

Der Prokurist soll im Geschäftsverkehr in der Weise zeichnen, dass er der Firma des vertretenen Unternehmers seinen Namen **mit einem die Prokura andeutenden Zusatz** befügt (§ 51 UGB). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine **bloße Ordnungsvorschrift**, dh das Fehlen eines Prokurazusatzes hindert die wirksame Stellvertretung nicht.

Lautet die Firma des Unternehmers „Holzgroßhandel Holger Hobel“, kann der Prokurist „Franz Fürsorger“ zB mit „Holzgroßhandel Holger Hobel, per procura Franz Fürsorger“, „Holzgroßhandel Holger Hobel, ppa Franz Fürsorger“ oder „Holzgroßhandel Holger Hobel, als Prokurist Franz Fürsorger“ zeichnen. Zeichnet er bloß mit „Franz Fürsorger“, kommt das Geschäft mit Holger Hobel zustande, wenn dem Dritten die Vertretung hinreichend deutlich erkennbar ist.

### passive Stellvertretung

Der Umfang der Prokura wirkt sich auch im Bereich der passiven Stellvertretung und bei der **Zurechnung des Wissens des Prokuristen** aus.

Weiβ die Prokuristin Paula von einem Entlassungsgrund eines Arbeitnehmers, ist ihr Wissen bereits dem – noch nicht selbst informierten – Geschäftsinhaber zuzurechnen. Die Rechtzeitigkeit einer späteren Entlassung durch den Geschäftsinhaber ist somit unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Kenntnisnahme durch die Prokuristin zu beurteilen.

### nicht erfasste Geschäfte

Trotz des grds sehr weiten Umfanges der Prokura kann ein Prokurist bestimmte Geschäfte nicht schließen:

- Geschäfte, die **nicht zum Betrieb eines Unternehmens** gehören, etwa weil sie den **privaten Bereich** des Geschäftsherrn betreffen. Abzugrenzen ist nach der Erkennbarkeit des Bezugs zum privaten Bereich.

ZB höchstpersönliche Geschäfte des Unternehmers, wie Eheschließung, letztwillige Verfügungen.

- **Grundlagengeschäfte** gehören ebenfalls nicht zum Betrieb des Unternehmens; dazu zählen auch Geschäfte, welche die Unternehmensträgerin (Gesellschaft) ausgestalten.

Die Prokura ermöglicht etwa nicht die Änderung der Firma, die Veräußerung/Verpachtung des Unternehmens und die Aufnahme von Gesellschaftern. Die Gründung bzw. Auflösung von Niederlassungen wird jedoch als rechtlich möglich angesehen. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags trifft den Prokuristen nicht, da diese gesetzlich anderen Personen auferlegt wird (§ 69 IO).

- Die einfache Prokura ermöglicht dem Prokursten auch nicht die **Veräußerung oder Belastung von Grundstücken** (§ 49 Abs 2 UGB), unabhängig davon, ob Immobiliengeschäfte zum Geschäftsbetrieb des konkreten Unternehmens gehören. Teleologisch reduziert wird die Bestimmung jedoch iZm der sog Restkaufpreishypothek, die bei Erwerb der Liegenschaft begründet wird. Ein Prokursten kann zur Veräußerung und/oder Belastung von Liegenschaften bevollmächtigt werden. Eine solche Bevollmächtigung ist in § 49 Abs 2 UGB eigens erwähnt: Sie wird von der hM als „Er-gänzung“ der Prokura verstanden (sog **Immobilienklausel**) und muss daher vom Geschäftsinhaber ausdrücklich erklärt und in das Firmenbuch eingetragen werden. Eine Bevollmächtigung nach allg bürgerlichen Recht bleibt jedoch ebenso möglich und erzielt einen vergleichbaren Effekt; diesfalls gelten die Anforderungen an die Prokuraerteilung nicht und es erfolgt keine Firmenbucheintragung.

Der Prokursten Paul erwirbt eine Liegenschaft und veräußert diese sofort gewinnbringend weiter, behält sich aber eine Hypothek für den noch nicht vollständig entrichteten Kaufpreis vor. Der Erwerb ist ihm möglich, eine Veräußerung jedoch nicht. Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar um eine Restkaufpreishypothek, doch bewirkt dies nicht die Zulässigkeit, da bloß der umgekehrte Fall von der Prokura erfasst wäre: Erwerb einer Liegenschaft, die durch eine dem Verkäufer eingeräumte Restkaufpreishypothek belastet ist.

Der Geschäftsinhaber könnte Paul aber zur Veräußerung bzw Belastung von Liegenschaften bevollmächtigen. Er kann die Prokura insofern ergänzen (Firmenbucheintragung) oder bloß eine bürgerlich-rechtliche Vollmacht erteilen (keine Firmenbucheintragung).

- Behalten **gesetzliche Bestimmungen** einzelne Aufgaben explizit dem Unternehmer/Geschäftsinhaber/organschaftlichen Vertreter vor, kommt eine Vertretung durch Prokursten ebenfalls nicht in Betracht.

Der Prokursten Paul kann zB nicht anstelle des Unternehmers den Jahresabschluss unterfertigen (zur gemischten Gesamtvertretung s jedoch Bd II S 244).

unbeschränkbar

Rechtsgeschäftliche **Beschränkungen** des Umfangs der Prokura sind „**Dritten gegenüber unwirksam**“ (§ 50 Abs 1 UGB). Daher scheiden zB Beschränkungen auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften, auf gewisse Umstände, eine gewisse Zeit oder einen bestimmten Ort aus (§ 50 Abs 2 UGB). Der Unternehmer muss folglich alle Rechtshandlungen und Geschäfte des Prokursten, die letzterer im Rahmen des durch § 49 UGB festgelegten Umfangs der Prokura eingehen konnte, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn der Prokursten sie nach dem **Innenverhältnis** zwischen Unternehmer und Prokursten nicht eingehen durfte. Ausnahmen hinsichtlich der Gültigkeit des pflichtwidrig abgeschlossenen Vertrages richten sich nach den allg Grundsätzen iZm dem **Missbrauch der Vertretungsmacht**. Weiters kann der Prokursten schadenersatzpflichtig werden und sich uU wegen Untreue (§ 153 StGB) strafbar machen.

Der Weingroßhändler Fassl möchte seinen langjährigen Mitarbeiter Treuherz befördern, ohne ihm zugleich mehr Gehalt zahlen zu müssen: Aus diesem Grund „befördert“ er ihn zum Prokursten und überreicht ihm eine entsprechende Urkunde, in der er dessen Vertretungsmacht auf Geschäfte bis € 10.000,- beschränkt. Eine Woche später bestellt Treuherz 1.000 Flaschen Brunello um € 20.000,-. Das Geschäft ist wirksam, doch verletzt Treuherz eine für ihn intern verbindliche Beschränkung.

Filialprokura

Eine **Ausnahme von der Unbeschränkbarkeit** der Prokura ist gesetzlich explizit geregelt: Gem § 50 Abs 3 UGB kann die Prokura **auf den Betrieb einer Nieder-**

## 1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

**Entlassung des Unternehmers** (mit Wirkung gegenüber Dritten) **beschränkt** werden, sofern die Niederlassungen unter **verschiedenen Firmen** betrieben werden (§ 88f). Die Filialprokura verhindert zB, dass ein Prokurist einen Vertrag, der auf eine andere Filiale lautet, abschließt bzw. ändert. Sie verhindert aber etwa nicht, dass ein Prokurist für seine Filiale ein unternehmensgegenstandsfernes Geschäft abschließt.

Die **Floralis GmbH** betreibt mehrere, relativ autonome Gartencenter, die als Zweigniederlassungen unter eigener Firma (jeweils mit einem regionalen Zusatz) in das Firmenbuch eingetragen werden. Als der Filialprokurist Valentin Virag bei einem persönlichen Einkauf in ein Gartencenter kommt, auf das sich seine Prokura nicht erstreckt, sieht er, wie der dort beschäftigte Arbeitnehmer Hans Hackler in einem Wutanfall mit Pflanzen um sich wirft. Virag spricht Hackler sogleich die Entlassung aus dessen auf die Filiale lautenden Arbeitsverhältnis aus. Das ist von seiner Filialprokura nicht gedeckt.

### Beendigung der Prokura

#### Endigungsgründe

Die Prokura wird insb in folgenden Fällen beendet:

- **Widerruf** durch den Unternehmer (§ 52 Abs 1 UGB): Dieser kann **jederzeit** und **ohne Begründung** erfolgen. Das Widerrufsrecht ist zwingend, doch werden tw Ausnahmen gemacht, wenn die Prokura einem Gesellschafter gesellschaftsvertraglich zugesagt wird (str). Der Widerruf ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (die zB auch durch Firmenbucheintragung oder Bekanntmachung gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben werden kann). Nach (noch) hM müsse der Widerruf ausdrücklich erfolgen (tw bestritten). Der Widerruf kann bei Gesellschaften idR durch organische Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl erklärt werden, bei der GmbH ist jeder Geschäftsführer dazu in der Lage (§ 28 Abs 2 GmbHG).

Bertram könnte als Geschäftsführer der GmbH allein die Prokura des Marco widerufen. Einer Mitwirkung der zweiten Geschäftsführerin Mabel bedürfte es nicht.

- **Aufkündigung** seitens des Prokuristen (§ 1021 ABGB): Vom Prokuristen begonnene Geschäfte müssen jedoch grundsätzlich beendet werden.
- **Verlust der Geschäftsfähigkeit** des Prokuristen
- **Tod des Prokuristen**: Demgegenüber wird die Prokura durch den Tod des Unternehmers grds nicht beendet (§ 52 Abs 3 UGB).
- **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Geschäftsherrn oder des Prokuristen (§ 1024 ABGB; Ausnahme: Eigenverwaltung)
- Herstellung von **Personenidentität mit dem Unternehmer** oder Bestellung des Prokuristen zum organischen Vertreter der unternehmenstragenden Gesellschaft.

Der Prokurist Marco folgt dem GmbH-Geschäftsführer Bertram in seiner Funktion nach. Die Prokura erlischt mit Annahme der Geschäftsführerposition.

- **Verlust der Unternehmereigenschaft** des Geschäftsherrn: Möglich ist jedoch, dass das Vollmachtsverhältnis in anderer Form fortbesteht.
- Gesellschaftsrechtliche **Umgrenzungsvorgänge** können uU die Prokura beenden (zB übertragende Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung).

## Firmenbucheintragung

Auch das Erlöschen der Prokura muss im **Firmenbuch** eingetragen werden (öffentlich beglaubigte Firmenbuchanmeldung). Die Wirkung der Eintragung ist wiederum **deklarativ**. Die unterlassene Löschung der Prokura im Firmenbuch kann zu einer Anwendung des § 15 Abs 1 UGB führen (dh gutgläubige Dritte können sich auf die „Prokura“ berufen).

Der Holzgroßhändler Holger Hobel entlässt seinen Prokuristen Franz Fürsorger aufgrund grober Verfehlungen. Dieser möchte sich rächen und schickt am nächsten Tag (vor Eintragung des Erlöschens im Firmenbuch) Angebote zu Abverkaufspreisen an verschiedene Abnehmer (Tischler, Baumärkte etc). Diese nehmen die Angebote an.

## Üben

- Wie und wo ist die rechtsgeschäftliche Vollmacht im Unternehmensrecht geregelt?
- Was versteht man unter einer „Prokura“?
- Wer kann Prokura erteilen? Kann ein Freiberufler Prokura erteilen?
- Kann bzw muss ein Prokurist in das Firmenbuch eingetragen werden?
- Kann der Umfang der Prokura eingeschränkt werden?
- Welche Geschäfte kann ein Prokurist nicht schließen?
- Was versteht man unter der „Immobilienklausel“?
- Was ist eine „Filialprokura“? Wann kann sie erteilt werden?
- Kann ein Prokurist „Unterprokura“ erteilen?
- Ein Unternehmer möchte „unwiderruflich“ Prokura erteilen. Ist das möglich?
- Durch welche Umstände kann eine Prokura erlöschen?

## Wissen

## Filialprokura

Unter einer „Filialprokura“ versteht man eine Prokura, die auf den Betrieb einzelner von mehreren Niederlassungen (Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung) beschränkt ist (§ 50 Abs 3 UGB). Dies ist möglich, wenn die betreffende Niederlassung unter eigener Firma betrieben wird (Filialzusatz genügt).

## Formalvollmacht

Eine Formalvollmacht ist eine Vollmacht mit gesetzlich bestimmtem Umfang, der Dritten gegenüber (Außenverhältnis) nicht wirksam beschränkt werden kann. Eine Bindung im Innenverhältnis beeinträchtigt die Gültigkeit des geschlossenen Geschäfts grds nicht (Ausnahme insb. Kollision). ZB Prokura (§ 50 Abs 1 UGB), organschaftliche Vertretung (zB § 126 UGB, § 74 Abs 2 AktG, § 20 Abs 2 GmbHG, § 19 GenG, § 19 Abs 1 SpG). Eine Formalvollmacht erleichtert den Geschäftsverkehr, da der Vertragspartner individuelle Grenzen der Vollmacht nicht prüfen muss.

## gemischte Gesamtvertretung

Gemischte Gesamtvertretung (auch: unechte Gesamtvertretung) ist die Vertretung von Organwaltern gemeinsam mit Prokuristen. Der Prokurist ist diesfalls nicht auf den Umfang der Prokura beschränkt, sondern er nimmt an der organschaftlichen Vertretungsmacht teil. Regelungen zu dieser besonderen Form organschaftlicher Vertretung finden sich in gesellschaftsrechtlichen Gesetzen (zB § 18 Abs 3 GmbHG). Vorausgesetzt wird eine gesellschaftsvertragliche Regelung.

## Gesamtprokura

Gesamtprokura (Kollektivprokura) ist eine Prokura, die zwei oder mehreren Personen zur gemeinsamen Ausübung erteilt wird (§ 48 Abs 2 UGB). Zur passiven Stellvertretung ist jeder Prokurist allein befugt.

## 1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

Immobiliarklausel	Die „Immobiliarklausel“ (Grundstücksklausel) ist eine besondere Erweiterung der Vertretungsmacht des Prokuristen zur Veräußerung und/oder Belastung von Grundstücken des Unternehmers. Es handelt sich nach hM nicht um eine selbständige Handlungsvollmacht, sondern um einen Bestandteil der Prokura; die Erteilung muss ausdrücklich erfolgen. Sie wird ins Firmenbuch eingetragen. Die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ist gem § 49 Abs 2 UGB vom Umfang der normalen Prokura ausgenommen.
Organprokurist	Prokurist, der im Rahmen der gemischten Gesamtvertretung (dh gemeinsam mit einem organschaftlichen Vertreter, zB GmbH-Geschäftsführer) an der organschaftlichen Vertretung teilhat.
Prinzipalprokura	Als „Prinzipalprokura“ wird idR eine Gesamtprokura bezeichnet, bei deren Ausübung der Prokurist an die Mitwirkung des Geschäftsherrn gebunden ist.
Prokura	Die Prokura ist eine im Firmenbuch einzutragende, jederzeit widerrufliche, unbeschränkbare und unübertragbare, von einem im Firmenbuch eingetragenen Unternehmer erteilte Vollmacht, deren Umfang gesetzlich festgelegt ist und die zu grds allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines (iSv „irgendeines“) Unternehmens mit sich bringt, „ermächtigt“. Die Erteilung hat ausdrücklich zu erfolgen (§ 48 Abs 1 UGB); Vertretung bei Prokuraerteilung ist nur durch den gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreter möglich. Die Firmenbucheintragung ist deklarativ. Der Umfang der Prokura ist gesetzlich geregelt und kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden (§ 50 UGB; Formalvollmacht; Ausnahme: Filialprokura).

## Kapitel 2: Handlungsvollmacht

### Lernen

#### Begriff

§ 54 Abs 1 UGB lautet: „Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Unternehmens oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Unternehmen gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Unternehmen gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt; dies umfasst auch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen. Für solche Geschäfte und Rechtshandlungen bedarf es keiner besonderen Vollmacht nach § 1008 ABGB.“

#### gesetzliche Vermutung

Kurz zusammengefasst kann man die Handlungsvollmacht als jegliche von einem Unternehmer in seinem Unternehmensbetrieb erteilte Vollmacht bezeichnen, die nicht Prokura ist (Krejci). Zu beachten ist jedoch, dass der Unternehmer dem Anwendungsbereich des 1. Buchs des UGB unterliegen muss. Daran wird deutlich, dass **§ 54 UGB schlicht an die Erteilung irgendeiner zivilrechtlichen Vollmacht im Betrieb des**

**Unternehmers** (die pauschal zum Betrieb des Unternehmens oder konkretisiert nach der Art der Geschäfte oder auch konkret für ein Geschäft erteilt worden sein kann) **anknüpft** und im Sinn der Verkehrssicherheit eine **Vermutung für einen bestimmten Umfang der Vollmacht** bereitstellt. Eine **einheitliche Handlungsvollmacht** **existiert somit nicht**, sondern es ist bei Feststellung des Umfangs von unternehmerischen Vollmachten § 54 UGB zu berücksichtigen, sofern es sich nicht um eine Prokura handelt, die spezielleren Regeln folgt.

## Erteilung

auch schlüssig

Eine (nach zivilrechtlichen Grundsätzen erteilte) Vollmacht fällt in den Anwendungsbe- reich des § 54 UGB, wenn der Vollmachtgeber ein **Unternehmer** ist, der dem **1. Buch** des UGB unterliegt. Eine Firmenbucheintragung des Unternehmers ist keine Voraus- setzung für die Erteilung von Handlungsvollmacht. Die Erteilung der Handlungsvoll- macht muss nicht durch den Unternehmer persönlich, sondern kann von einem Pro- kuristen oder einem sonst dazu Bevollmächtigten vorgenommen werden. Anders als bei der Prokura kann die Einräumung von Handlungsvollmacht **auch konkludent** er- folgen.

Schlüssige Vollmachterteilung zB bei Übertragung von Aufgaben an einen Mitarbeiter, sofern die Übertragung nach der Verkehrsanschauung als objektiver Ausdruck des Willens auf Einräumung der entsprechenden Handlungsvollmacht aufzufassen ist.

Gesamthandlungs- vollmacht

Handlungsvollmacht kann auch **juristischen Personen** eingeräumt werden (str). Wird die Handlungsvollmacht mehreren Personen zur gemeinsamen Ausübung eingeräumt, liegt eine **Gesamthandlungsvollmacht** vor.

keine Firmenbucheintragung

Eine Eintragung der Handlungsvollmacht in das **Firmenbuch** erfolgt **nicht** (eine Ein- tragung wäre schon aufgrund der großen Zahl der Handlungsbevollmächtigten unzu- mutbar und mangels Einheitlichkeit nicht zweckmäßig). Es handelt sich um eine nicht eintragungsfähige Tatsache. Das gilt auch für eine gemischte Gesamthandlungsvoll- macht, dh eine Handlungsvollmacht, die zur gemeinsamen Ausübung mit einem or- ganschaftlichen Vertreter erteilt wurde.

## Umfang der Handlungsvollmacht

Schutz Dritter

Das Gesetz stellt – wie eingangs erwähnt – in den Fällen der Handlungsvollmacht eine **Vermutung** hinsichtlich des Vollmachtsumfangs auf, regelt jedoch den Umfang nicht zwingend (keine Formalvollmacht). Der Unternehmer kann daher den Umfang der von ihm erteilten Vollmacht gestalten, dh ggf auch einschränken. **Gutgläubige Dritte** (Vertragspartner), denen die konkrete Einschränkung der Handlungsvollmacht nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, können sich auf den gesetzlich vermuteten Vollmachtsumfang berufen (§ 55 UGB). Möchte sich der Unternehmer, in dessen Namen der Handlungsbevollmächtigte aufgetreten ist, auf die fehlende Schutzwürdigkeit des Dritten berufen, so trifft ihn die Behauptungs- und Beweislast.

KSchG

Bei Verbrauchergeschäften ist **§ 10 Abs 1 KSchG** zu beachten: Einem Verbraucher kann eine Beschränkung der Vollmacht nur dann entgegengehalten werden, wenn sie diesem bewusst war. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Konsumenten gewährt § 10 Abs 2 KSchG dem Unternehmer jedoch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Ein Verbraucher darf aber zB nicht darauf vertrauen, dass dem Filialleiter einer Bank gesetzwidrig eine Einzelhandlungsvollmacht erteilt worden ist (bei Kreditinstituten ist

## 1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht

bei einer allgemeinen Handlungsvollmacht das Vieraugenprinzip zu beachten). Besondere gesetzliche Regelungen über den Umfang der Vollmacht, die ein Unternehmer erteilt hat, bleiben von § 10 Abs 1 KSchG nämlich unberührt.

### Arten der Handlungsvollmacht

Das Gesetz unterscheidet **drei „Fälle“ der Handlungsvollmacht** mit entsprechender Vermutung des Vollmachtsumfangs:

- Generalhandlungsvollmacht
- Arthandlungsvollmacht
- Einzelhandlungsvollmacht

Erklärt sich der Machtgeber nicht hinreichend klar, welche Handlungsvollmacht er einräumen möchte, so ist Generalhandlungsvollmacht anzunehmen.

### Generalhandlungsvollmacht

Generalhandlungsvollmacht liegt vor, wenn der Unternehmer jemanden „**zum Betrieb eines Unternehmens**“ ermächtigt.

Bestellt ein Kunsthändler seinen Angestellten zum Leiter seiner Galerie, weil er selbst auf Urlaub fährt, erteilt er ihm durch diese Bestellung zugleich Generalhandlungsvollmacht (sofern er nicht ggf ausdrücklich Prokura erteilt).

### gewöhnliche Geschäfte

Nach dem Gesetz erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Unternehmens gewöhnlich mit sich bringt. Erfasst sind maW nur Geschäfte, die ein **Unternehmen der jeweiligen Art** mit sich bringt. Außerdem muss es sich um **gewöhnliche Geschäfte** handeln. Das Kriterium des „gewöhnlichen“ Geschäfts wird von der Rsp nach den „örtlichen, zeitlichen und branchenmäßigen Anschauungen“ beurteilt (Einzelfallabgrenzung). Ungewöhnliche Geschäfte werden insb dann vorliegen, wenn ungewöhnlich große Verpflichtungen eingegangen oder besondere Bedingungen eingeräumt werden, die nicht branchenüblich sind. Für die Frage der „Gewöhnlichkeit“ eines Geschäfts kommt es nicht auf die konkreten Verhältnisse in dem betreffenden Unternehmen an, sondern darauf, ob derartige Geschäfte in einem Unternehmen von der Art, wie es der Geschäftsherr betreibt, gewöhnlich vorkommen (das Gesetz spricht von einem „derartigen Unternehmen“). Andernfalls könnte die Handlungsvollmacht den Schutz des Geschäftsverkehrs kaum gewährleisten.

Margit Minze betreibt einen Kräuterladen. Ihrem Arbeitnehmer Konrad Kampfer hat Minze Generalhandlungsvollmacht eingeräumt. Kampfer bestellt exotische Kräuter, deren Absatz aufgrund des Desinteresses des Kundenkreises nicht funktioniert. Das Geschäft ist dennoch ein „gewöhnliches“ Geschäft für einen Kräuterladen (wenn auch nicht für den konkreten Kräuterladen) und von der Handlungsvollmacht gedeckt.

### Einschränkungen

Die Generalhandlungsvollmacht umfasst gem **§ 54 Abs 2 UGB** nicht:

- Veräußerung oder Belastung von **Grundstücken**
- Eingehen von **Wechselverbindlichkeiten**
- Aufnahme von **Darlehen**
- **Prozessführung**